

Stipendienordnung

der INI-Research gemeinnützige GmbH

§ 1

Allgemeine Grundsätze der Förderung

- (1) Die INI-Research gemeinnützige GmbH (nachstehend „INI“) kann nach § 2 ihrer Satzung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung, insbesondere der Neurowissenschaft, der Immunologie sowie der Psychoneuroimmunologie, eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe finanzieren. Dies soll unter anderem durch Vergabe von Stipendien erfolgen. Zweck dieser Stipendienordnung ist es, allgemeine Grundsätze für die Vergabe von Stipendien aufzustellen.
- (2) Die Förderung mittels Stipendien soll dem auf einem in § 1 Abs. 1 dieser Stipendienordnung bestimmten Gebiet (oder mehreren dieser Gebiete) tätigen, wissenschaftlichen Nachwuchs zugutekommen, der insbesondere auf den oben bezeichneten Gebieten zu forschen oder sich aus- oder fortzubilden beabsichtigt.
- (3) „Stipendiat“ im Sinne dieser Stipendienordnung meint auch Stipendiatin, „Bewerber“ auch Bewerberin.

§ 2

Art der Förderung, Vergabekriterien

- (1) Stipendien werden in der Regel an Studenten sowie Absolventen der in § 1 Abs. 1 dieser Stipendienordnung benannten Bereiche vergeben. Kriterien für die Vergabe sind insbesondere die im Studienverlauf bislang erzielten Noten bzw. Abschlussnoten, bisherige Forschungen oder sonstige Projekte sowie das mit dem Stipendium zu fördernde Projekt. Ergänzend gelten die für die Ausbildungs-, Fortbildungs- und Forschungsstipendien unter Abs. 2 bis 4 genannten Kriterien.
- (2) Ausbildungsstipendien dienen der Ausbildung auf einem Gebiet oder mehreren Gebieten gemäß § 1 dieser Ordnung durch Aufenthalt an einer besonderen Forschungseinrichtung und/oder durch Erlernen bestimmter Methoden oder durch eine zusätzliche Ausbildung.
- (3) Fortbildungsstipendien werden jungen Hochschulabsolventen gewährt, die bereits praktisch tätig gewesen sind und sich durch besondere Leistungen hervorgetan haben; sie dienen der Ausweitung bisher erlernter Fähigkeiten in einem oder mehreren Gebieten gemäß § 1 dieser Ordnung. Voraussetzung für die Gewährung eines Fortbildungsstipendiums ist eine wissenschaftliche Beschäftigung und/oder praktische Erfahrung, die durch das Stipendium nachhaltig gefördert werden kann. Publikationen oder eigene wissenschaftliche Konzepte auf einem der in § 1 dieser Ordnung genannten Gebiete, die zum Zeitpunkt der Gewährung des Stipendiums nicht länger als 10 Jahre zurückliegen, sind nicht zwingende Voraussetzung, beeinflussen aber die Entscheidung bei der Vergabe der Stipendien.
- (4) Forschungsstipendien dienen Studienaufenthalten zu den in § 1 dieser Ordnung bestimmten Zwecken an internationalen Instituten, welche in den in §1 dieser Ordnung genannten Bereichen tätig sind.

§ 3

Umfang der Förderung

- (1) Das Stipendium soll in der Regel die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme stehenden Kosten (Teilnahmegebühren, Prüfungsgebühren, Hospitationskosten, ggf. Kosten des Erwerbs der für die Teilnahme an der Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme notwendigen Fachliteratur) abdecken. Im Ausnahmefall, nämlich insbesondere bei Forschungsstipendien und/oder bei einer finanziellen Förderung der Fortbildung wissenschaftlichen Nachwuchses durch eine zeitlich begrenzte Tätigkeit in ausländischen Einrichtungen oder Instituten mit einem Schwerpunkt in einem oder mehreren Gebieten gemäß § 1 dieser Ordnung, können auch nachweislich anfallende Reise- und/oder Unterbringungskosten sowie Kosten der allgemeinen Lebensführung in angemessenem Umfang übernommen werden.
- (2) In der Regel werden die Stipendien für die Dauer der jeweiligen Aus- oder Weiterbildung bewilligt; möglich ist aber auch die Übernahme eines bloßen Teils der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme im Zusammenhang stehenden Kosten.
Etwa auf das oder im Zusammenhang mit dem Stipendium anfallende Steuern hat der Stipendiat selbst zu tragen. Das gilt insbesondere bei Forschungsstipendien und sonstigen Fällen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, soweit diese eine Beihilfe beinhalten, die für die persönliche Lebensführung des Stipendiaten bestimmt ist.
- (3) Zwischen der Stiftung und dem Stipendiaten entsteht und besteht kein Anstellungsverhältnis; Beiträge zur Sozialversicherung werden nicht übernommen. In Härtefällen (Krankheit) kann der Vorstand eine Beihilfe gewähren. Für seinen Versicherungsschutz hat der Stipendiat selbst Sorge zu tragen.

§ 4

Verpflichtungen des Stipendiaten

- (1) Mit der Annahme des Stipendiums hat sich der Stipendiat zur Einhaltung der Bestimmung dieser Stipendienordnung zu verpflichten. Erklärt sich der Stipendiat hierzu nicht bereit, oder hält er die Bestimmungen dieser Stipendienordnung nicht ein, so kann das Stipendium auch nachträglich wieder entzogen werden.
- (2) Für die Dauer seiner Förderung soll der Stipendiat keine Tätigkeiten übernehmen, die dem Zweck der Förderung durch die INI-Research gGmbH zuwider laufen.
- (4) Ein anderes Stipendium darf während der Laufzeit des mit dem Stipendium geförderten Projekts nur mit Genehmigung der INI-Research gGmbH angenommen werden.
- (3) Mit Annahme des Stipendiums hat sich der Stipendiat zu verpflichten, der INI-Research gGmbH auf Anforderung über den Stand seiner geförderten Tätigkeit zu berichten und in jedem Fall innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Aus- und Fortbildungsmaßnahme einen Nachweis über die Teilnahme und den erfolgten Abschluss (im Fall von Forschungsstipendien einen veröffentlichungsgeeigneten zusammenfassenden Bericht) an den Geschäftsführer zu senden. Dieser Bericht soll sowohl eine Zusammenfassung der mit dem Stipendium geförderten Tätigkeiten geben als auch die aus der Förderung gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen einschließlich der darauf beruhenden Perspektiven für die eigene künftige Tätigkeit aufzeigen.
- (4) Die INI-Research gGmbH behält sich vor, den Bericht des Stipendiaten ganz oder teilweise zu veröffentlichen und/oder auch in anderen Zusammenhängen darauf zu verweisen, dass der Stipendiat ein Stipendium der INI-Research gGmbH erhält oder erhalten hat; hiermit erklärt sich der Stipendiat mit Annahme des Stipendiums einverstanden.

Der Stipendiat wird in wissenschaftlichen Arbeiten, die während oder aufgrund der Förderung abgefasst und innerhalb des Forschungszeitraums oder später veröffentlicht werden, in üblicher Weise darauf hinweisen, dass die Forschungsergebnisse mit Unterstützung der INI-Research gGmbH erzielt worden sind. Ein Sonderdruck dieser Arbeiten ist ggf. der INI-Research gGmbH zuzuleiten.

§ 5

Antrag

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums ist unter Verwendung des dafür bereitgestellten Fragebogens und Beifügung der dort genannten Unterlagen zu beantragen.
- (2) Notwendiger Inhalt des Antrags von Bewerbern aus dem Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses ist:
 1. eine Darstellung der Zielsetzung des geplanten Projekts/Studienaufenthalts ggf. mit Vorschlägen der zu besuchenden Institutionen einschließlich Angabe der jeweiligen Klinik- oder Forschungsleiter;
 2. eine Kurzfassung des beruflichen Werdegangs;
 3. eine Erklärung des Dienstherrn über den vorgesehenen Einsatz des Bewerbers auf den unter § 1 genannten Gebieten;
 4. eine Erklärung des Dienstherrn, dass die Bewerbung um ein Stipendium/einen Forschungszuschuss befürwortet wird;
 5. eine Bestätigung des Bewerbers, dass er sich für den Fall der Vergabe eines Stipendiums an ihn mit der Annahme des Stipendiums zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Stipendien verpflichtet;
 6. Kopien der Sonderdrucke oder Exemplare von Publikationen, Diplomarbeiten oder Dissertationen aus den o.g. Gebieten;

Der Antrag ist zu richten an:

INI Research gGmbH

Biozentrum Grindel / Universität Hamburg

Martin-Luther-King-Platz 3

20146 Hamburg

§ 6

Auswahl

- (1) Die Geschäftsführung der INI-Research gGmbH sichtet und bewertet vorliegende Anträge und entscheidet hierüber gegebenenfalls nach Einholung eines Rates des Beirats der INI-Research gGmbH oder aber weitergehenden sachverständigen externen Rates.
- (2) Die Geschäftsführung der INI-Research gGmbH behält sich vor, Institutionen bzw. Ausbildungsstätten für den Studienaufenthalt auszuwählen und mit diesen Vereinbarungen über den Aufenthalt der Stipendiaten zu treffen.
- (3) Die Entscheidung über den Hospitationsort wird von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Stipendiaten gefällt.
- (4) Die INI-Research gGmbH behält sich vor, insbesondere die als Stipendien gewährten Beträge zugunsten des Stipendiaten unmittelbar an den Veranstalter der vorgesehenen Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahme zu zahlen.

Diese Stipendienordnung wurde von dem für die INI-Research gGmbH zuständigen Finanzamt genehmigt.

Der Geschäftsführer der INI Research gGmbH.

Dr. Clemens Wülfing

Die INI Research gGmbH ist eine rechtsfähige gemeinnützige GmbH. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Spenden (bitte auf das Konto Nr. 454755007 bei der Südwestbank Stuttgart, BLZ 60090700) helfen bei der Verwirklichung der Stiftungsziele. Sie können steuermindernd geltend gemacht werden.